

Belehrungen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Besondere Hinweise für Arbeitgeber

Das im Wesentlichen 40 Jahre geltende Seuchenrecht ist auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden: Am 01. Januar 2001 ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Kraft getreten und hat das Bundes-Seuchengesetz abgelöst.

Ein wichtiger Aspekt des neuen Infektionsschutzgesetzes ist u.a. die höhere Verpflichtung zu mehr Eigenverantwortung, die künftig von im Lebensmittelbereich tätigen Personen und **auch von den Arbeitgebern** für ihre Mitarbeiter gefordert wird.

Für den Lebensmittelbereich wichtigste Neuerung ist die Abschaffung des Gesundheitszeugnisses zugunsten einer Belehrung.

Die erstmalige Belehrung wird durch das Gesundheitsamt oder durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt durchgeführt.

Die nach Aufnahme der Tätigkeit und danach im zweijährigen Abstand durchzuführenden Belehrungen sind auf den/die Arbeitgeber übertragen worden (§ 43 Abs. 4 IfSG).

Um Sie bei der Durchführung dieser Belehrung zu unterstützen, möchten wir Sie auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Lesen Sie sich das Allgemeine Informationsblatt aufmerksam durch.
2. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes für Ihre Beschäftigten nicht älter als drei Monate sein.
3. **Die Durchführung der Belehrung als solches ist vom Arbeitgeber gesondert zu dokumentieren.** Die Teilnahme eines jeden Beschäftigten erfolgt auf der Rückseite der vom Gesundheitsamt erhaltenen Bescheinigung.
4. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes bzw. der Lebensmittelüberwachung alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
5. **Leiden Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten an auf den Seiten 2 und 3 des Informationsblattes genannten Symptomen, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger**

ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an Ihrer Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt das Gesundheitsamt und die Lebensmittelüberwachung.

6. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung!
7. Beachten Sie bitte auch die Vorschriften des § 42 IfSG zum Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Unterlagen ausreichende Erklärungen zur Verfügung gestellt zu haben. Zu Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt

Zuständige MitarbeiterInnen:

Gesundheitsamt Soest:	Frau Beckmann, Frau Chmiel	☎ 02921/ 302144
Verwaltungsstelle Lippstadt:	Frau Böger, Frau Chmiel	☎ 02921/ 303562